

Mitteilung über die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition



Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Die Art der Aufbewahrung wird in § 36 WaffG und in der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV) geregelt. Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG hat derjenige, der Schusswaffen, Munition oder verbotene Gegenstände besitzt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt.

Stadt Buchholz in der Nordheide
- Der Bürgermeister -

Ordnung und Gewerbe

Rathausplatz 1

21244 Buchholz in der Nordheide

Ich besitze:

Kurzwaffen - Anzahl: _____

Langwaffen - Anzahl: _____

1. Angaben zur Person

Name, Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Telefon
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		Faxnummer
ggf. weitere Wohnungen		E-Mail-Adresse

2. Angaben zur Schusswaffenaufbewahrung

2.1. Ort der Aufbewahrung:

- bewohntes Gebäude
 unbewohntes Gebäude
 Schützenhaus - Verein: _____

2.2. Art der Aufbewahrung:

in folgendem klassifizierten Waffenschrank/Tresor:

lfd. Nr.	Sicherheitsstufe (A / B) oder Widerstandsgrad (0 / 1 / 2)	Leergewicht (ca. kg)	Anzahl der verwahrten Langwaffen	Anzahl der verwahrten Kurzwaffen	zusätzliches (abschließbares) Innenfach (ggf. Sicherheitsstufe angeben)		Befestigung (Wand oder Boden)		Klassifizierung nachweisbar (Rechnung oder Typenschild)	
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

in einem Behältnis ohne Klassifizierung:

Beschreibung (z.B. Schrank, Truhe, Kiste etc.)			
Material (z.B. Stahl, Blech, Holz etc.)			
doppelwandig	Ja <input type="checkbox"/>	Befestigung (Wand od. Boden)	Ja <input type="checkbox"/>
	Nein <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>
		Leergewicht ca.:	kg
		Materialstärke ca.:	mm
Verriegelung (Schlossart):		Anzahl der Verriegelungen:	

in einer Waffenkammer/Waffenraum:

Lage des Raumes (z.B. Keller, EG, 1. OG, etc.)	
Material (z.B. Kalksandstein, Stahlbeton, Holz etc.)	Wandstärke ca.: cm
Deckenmaterial (z.B. Stahlbeton, Holz, etc.)	
Bodenmaterial (z.B. Stahlbeton, Holz, etc.)	
Türart (z.B. Tresortür, Stahltür, Holztür, etc.)	
Art der Türzargen und der Befestigung	
Verriegelung der Tür (Schlossart):	
ggf. Widerstandsgrad/Sicherheitsstufe der Tür:	Anzahl Verriegelungen:
Fenster vorhanden? Ja <input type="checkbox"/>	ggf. Sicherungsmaßnahmen der Fenster:
Nein <input type="checkbox"/>	

 Sonstige Aufbewahrung der Waffe(n): (bitte erläutern - ggf. Skizze auf einem gesonderten Blatt beifügen)

 Alarmanlage:

Sicherung für	<input type="checkbox"/> Waffenschrank / Waffenraum
	<input type="checkbox"/> Haus
	<input type="checkbox"/> Grundstück
	<input type="checkbox"/>

3. Angaben zum Lagerort der Munition

Beschreibung des Lagerortes, Behälter, dessen Material und Schließsystem

 Ort, Datum

 Unterschrift

Formular bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgeben!

Merkblatt zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) folgendes:

Waffenaufbewahrung in dauernd bewohnten Gebäuden:

Art und Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen	Aufbewahrung (Mindestanforderungen)
bis zu 10 Langwaffen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A ¹⁾
mehr als 10 Langwaffen	Mehrere Schränke der Sicherheitsstufe A ¹⁾ mit jeweils 10 Langwaffen oder Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾
bis zu 5 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis leichter als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht liegt.
bis zu 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ , wenn das Behältnis schwerer als 200 kg ist oder die Verankerung gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegt.
mehr als 10 Kurzwaffen	Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 ⁴⁾ , oder mehrere Behältnisse mit Widerstandsgrad 0 ²⁾ bzw. Sicherheitsstufe B ³⁾ mit jeweils max. 10 Kurzwaffen, wenn die Behältnisse schwerer als 200 kg sind oder die Verankerungen gegen Abriss über einem vergleichbaren Gewicht liegen.
bis zu 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen zusammen	Stahlschrank der Sicherheitsstufe A ¹⁾ mit einem Innenfach der Sicherheitsstufe B ²⁾ (sog. Jägerschrank)

¹⁾ Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

²⁾ Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

³⁾ Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

⁴⁾ Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)

Waffenaufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden:

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad 1 ⁴⁾ aufbewahrt werden.

Häusliche Gemeinschaft:

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben und zum Waffenbesitz berechtigt sind, können Waffen und Munition gemeinsam aufbewahren.

Entgegen der früheren Regelung dürfen Waffen auch zur vorübergehenden Aufbewahrung nur noch an Personen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, abgegeben werden. Dies bedeutet, dass der Ehepartner - soweit sie oder er keine WBK besitzt - in keinem Fall Zugang zu Waffen und Munition haben darf.